

Beschluss

zur Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für die Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis und seines Anhangs über die Löhne sowie zur Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs über die Kautions

vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 21 vom 22. Mai 2015, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 1. Juni 2015;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 11. März 2009, 26. August 2009, 28. April 2010, 2. März 2011, 4. April 2012, 5. März 2014 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe und seines Anhangs über die Löhne sind gemäss die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 22. Mai 2015 mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen geändert und sein Anhang über die Kautions wird allgemeinverbindlich erklärt,.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäss Lohnabkommen Art. 2, ungeachtet der Art der Entlohnung und für Betriebe aus anderen Branchen oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die höheren Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2015

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 18. September 2015.

GESAMTARBEITSVERTRAG DES ELEKTRO-INSTALLATIONS-UND
FREILEITUNGSGEWERBEDES KANTONS WALLIS
zwischen
DEM WALLISER VERBAND DER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN (WVED)
einerseits und
DEN SYNDICATS CHRETIENS INTERPROFESSIONNELS DU VALAIS (SCIV-SYNA)
sowie
DER GEWERKSCHAFT UNIA
andererseits.

Änderungen

Art. 43 Kautio

Damit der GAV-Vollzug und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen garantiert werden, wird vereinbart, dass eine Kautio hinterlegt werden muss, deren Verwendung im Anhang des vorliegenden Vertrages festgelegt ist.

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.
Sitten, 31. März 2015

Anhang des Gesamtarbeitsvertrages des Elektro-Installations-und-Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis (Kautions)

Artikel 1 Grundsatz

- 1. Zur Sicherung der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Berufskommission (PBK) haben sämtliche dem GAV unterstellten Betriebe oder Betriebsteile bei der PBK eine Kautions von höchstens Fr. 10'000.– oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehenden Bank oder Versicherungsgesellschaft vor dem Anfang der Arbeiten, die in den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung fallen, erbracht werden. Die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PBK ist mit der Bank oder Versicherungsgesellschaft zu regeln; der Verwendungszweck muss angegeben werden. Die in bar hinterlegte Kautions wird von der PBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum für diese Konten geltenden Zinssatz verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.**
- 2. Unternehmen sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als Fr. 2'000.– ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 20'000.– pro Kalenderjahr beträgt die Kautions Fr. 5'000.–. Überschreitet die Auftragssumme Fr. 20'000.–, so ist die volle Kautions in der Höhe von Fr. 10'000.– zu leisten. Liegt die Auftragssumme unter Fr. 2'000.–, hat das Unternehmen der PBK den Werkvertrag vorzulegen.**
- 3. Auf schweizerischem Staatsgebiet muss nur einmal eine Kautions geleistet werden. Diese ist allfälligen Kautionsforderungen aus anderen für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kautionszahlung liegt beim Unternehmen.**

Artikel 2 Verwendung

Die Kautions wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung berechtigter Ansprüche der PBK verwendet:

- 1. zur Zahlung von Konventionalstrafen;**
- 2. zur Zahlung von Kontroll- und Verfahrenskosten.**

Artikel 3 Zugriff

Die PBK hat innerhalb von 15 Tagen Zugriff auf jegliche Form der Garantieleistung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wenn dem Betrieb in Anwendung von Artikel 37 ff. GAV der Entscheid einer PBK betreffend Feststellung von Verstössen gegen GAV-Bestimmungen mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde und er

- 1. auf das Rechtsmittel (Rekurs) verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat oder**
- 2. nach Beurteilung des Rechtsmittels (Rekurs) den Entscheid der PBK nicht akzeptiert bzw. innerhalb der von der PBK gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat.**

Artikel 4 Verfahren

1. Zugriff auf die Kautio

Sind die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, so ist die PBK ohne Weiteres dazu berechtigt, bei der zuständigen Organisation (Bank/Versicherung) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautio (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten) zu verlangen oder eine entsprechende Verrechnung mit der Barkautio vorzunehmen.

2. Aufstocken der Kautio

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Kautio nach erfolgtem Zugriff innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung wieder aufzustocken.

3. Freigabe der Kautio

Die Kautio wird freigegeben, wenn die PBK keinen Verstoss gegen die GAV-Bestimmungen feststellt:

- a) wenn das im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässige Unternehmen seine Tätigkeit in der vom GAV betroffenen Branche definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) bei Entsendebetrieben spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Werkvertrags im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung.

Das Unternehmen meldet der Inkassostelle die Erfüllung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe. Daraufhin wird die Kautio rückerstattet.

Artikel 5 Sanktionen bei Nichthinterlegen der Kautio

Hinterlegt ein Unternehmen trotz Mahnung nicht die nötige Kautio, wird dieser Verstoss gegen den GAV mit einer Konventionalstrafe sowie der Zahlung der Bearbeitungskosten geahndet.

Artikel 6 Verwaltung der Kautionen

Die PBK ist befugt, die Verwaltung der Kautionen teilweise oder ganz zu delegieren.

Artikel 7 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PBK in Sitten zuständig. Es gilt nur das Schweizer Recht.

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Der Präsident:

P. Grau

Die Sekretärin:

Y. Felley

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

P. Chabbey

Generalsekretär

J.-M. Mounir

Regionalsekretär

F. Thurre

Regionalsekretär

J. Tscherrig

Regionalsekretär (SYNA)

B. Tissières

Regionalsekretär

P. Vejvara

Regionalsekretär

J. Theler

Regionalsekretär (SYNA)

UNIA – die Gewerkschaft:

J. Morard

Regionalsekretär

B. Carron

Sektionssekretär

M. De Martin
Sektionssekretär

Lohnabkommen des Gesamtarbeitsvertrages des Elektro-Installations-und-Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis vom 1. Juni 2013 sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1

Die effektiven Löhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn (Klasse 1) werden ab dem 1. Januar 2015 um 20 Rp./Stunde erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatsverhältnis beträgt die Erhöhung Fr. 30.– (Klasse 1).

Die effektiven Löhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn (Klassen 2–4) werden ab dem 1. Januar 2015 um 25 Rp./Stunde erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatsverhältnis beträgt die Erhöhung Fr. 40.– (Klassen 2–4).

Löhne über Fr. 5 500.– pro Monat sind von diesen vertraglichen Erhöhungen ausgeschlossen. Für Arbeitnehmer, die dieser Lohnklasse angehören, haben die Sozialpartner beschlossen, die Löhne an die Teuerung, berechnet auf Basis des Konsumentenpreisindex von Ende Dezember 2009 (105.3 Punkte), anzupassen. Es wird jedoch empfohlen, mindestens eine gleichwertige Anpassung vorzunehmen, wie die, welche für die anderen Arbeitnehmer vereinbart wurde.

Art. 2

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

1. Freileitungsmonteur (ohne Lehre) und Hilfsmonteur		
- 1. Jahr	Fr.	24.45
- 2. Jahr	Fr.	24.70
- 3. Jahr	Fr.	25.00
- ab dem 4. Jahr	Fr.	26.10
2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ		
- 1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.85
- ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.15
2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr.	28.40
3. Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ		
- 1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.65
- ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	27.70
3.a) Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr.	29.25
4. Elektro-Teamleiter (oder Zertifikat Spezialmonteur)	Fr.	30.70

Art. 3

Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne wurden aufgrund einer Schätzung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zwischen 104.6 Punkten (Oktober 2008) und 105.3 Punkten indexiert.

Art. 4

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 2 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Der entsprechende Antrag auf Sonderregelung für den Lohn muss der engeren Paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5

Anschluss an den GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis vom 1. Juni 2013.

Art. 6

Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2018 gültig.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

Art. 7

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2015.
2. Die das Abkommen kündigende Partei muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats ihre Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, im Dezember 2014

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Der Präsident:

P. Grau

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

P. Chabbey

Generalsekretär

J.-M. Mounir

Regionalsekretär

F. Thurre

Regionalsekretär

J. Tscherrig

Regionalsekretär (SYNA)

UNIA – die Gewerkschaft:

J. Morard

Regionalsekretär

M. De Martin

Sektionssekretär

Die Sekretärin:

Y. Felley

B. Tissières

Regionalsekretär

P. Vejvara

Regionalsekretär

J. Theler

Regionalsekretär (SYNA)

B. Carron

Sektionssekretär